



Statuten

Verein „Projekt Luftdruck“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Projekt Luftdruck“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bremgarten b. Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Produktion von Musik- und Kunstprojekten und die Finanzierung eines Aufnahme- und Tonstudios. Die Mitglieder des Vereins haben freien Zugang zum Studiobereich und dürfen die vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente, Gerätschaften, Mobiliar und Zubehör unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht frei nutzen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Die intensive Zusammenarbeit von Komponisten, Interpreten, Akustikern und Musikwissenschaftlern ist erwünscht und wird gesucht.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Eine Passivmitgliedschaft kann 6 Monate oder länger dauern.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet das Kollektiv.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Monat möglich und ist mündlich gültig. Der Austritt muss mindestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Monats mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für den angebrochenen Monat ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vereinskollektiv unbegründet aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- α) die Mitgliederversammlung
- β) der Vorstand
- χ) das Kollektiv
- δ) der Rechnungsrevisor

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich oder in grösseren Abständen, durch den Vorstand einberufen, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mündlich oder schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder SMS sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Tag vor der Versammlung schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- α) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- β) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- χ) Entlastung des Vorstandes
- δ) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- ε) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- φ) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- γ) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- η) Änderung der Statuten
- ι) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

φ) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein kurzes Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- α) Präsidium
- β) Vizepräsidium
- χ) Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzmitglied. Der Rechnungsrevisor prüft jährlich die Vereinsrechnung inklusive Bank-, Postscheck- und Kassaverkehr. Es ist ihm vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Vize-Präsidenten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Bremgarten, 2. Februar 2015

Die Präsidentin:

P. Weissbaum

Der Protokollführer:

P. Weissbaum